AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DAS STADTVERORDNETEN-KOLLEGIUM VOM 17.05.1990 FOLGENDE

SATZUNG DER STADT ELMSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 51, 6. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES BAUMSCHULGELÄNDES, WESTLICH DER ANLIEGERGRUNDSTÜCKE DER BLÜCHERSTRASSE, ÖSTLICH DES SONDERKINDERGARTENS G, DER SONDERSCHULE G UND DER TRABRENNBAHN

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG TEIL A

Rechtsgrundlage: BauNVO i.d.F.v. 26.1.1990

PLANZEICHENERKLÄRUNG

		Rechtsgrundlage		
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)				
	GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9	Abs. 7	BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9	Abs. 1 Nr. 1	BauGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 1	Abs. 2 Nr. 3	BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9	Abs. 1 Nr. 1	BauGB
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16	Abs. 2	BauNVO
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 u. 17		BauNVO
GFZ (0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16 u. 17		BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16	Abs. 5	BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZE	§ 9	Abs. 1 Nr. 2	BauGB
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22		BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23		BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9	Abs. 1 Nr. 11	BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9	Abs. 1 Nr. 11	BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / VERKEHRS-BERUHIGTER BEREICH	§ 9	Abs. 1 Nr. 11	BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9	Abs. 1 Nr. 11	BauGB
A	FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9	Abs. 1 Nr. 11	BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN / ELEKTRIZITÄT	§ 9	Abs. 1 Nr. 12	BauGB
	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT ELMSHORN	§ 9	Abs. 1 Nr. 21	BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9	Abs. 1 Nr. 25 a	BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER				
157/50	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN			
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN			
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN			
	VORHANDENE GEBÄUDE			
	SICHTFELDER			

STRASSENQUERSCHNITTE M.- 1:200

KÄTHE - MENSING - STRASSE

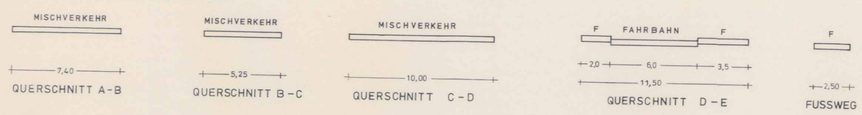

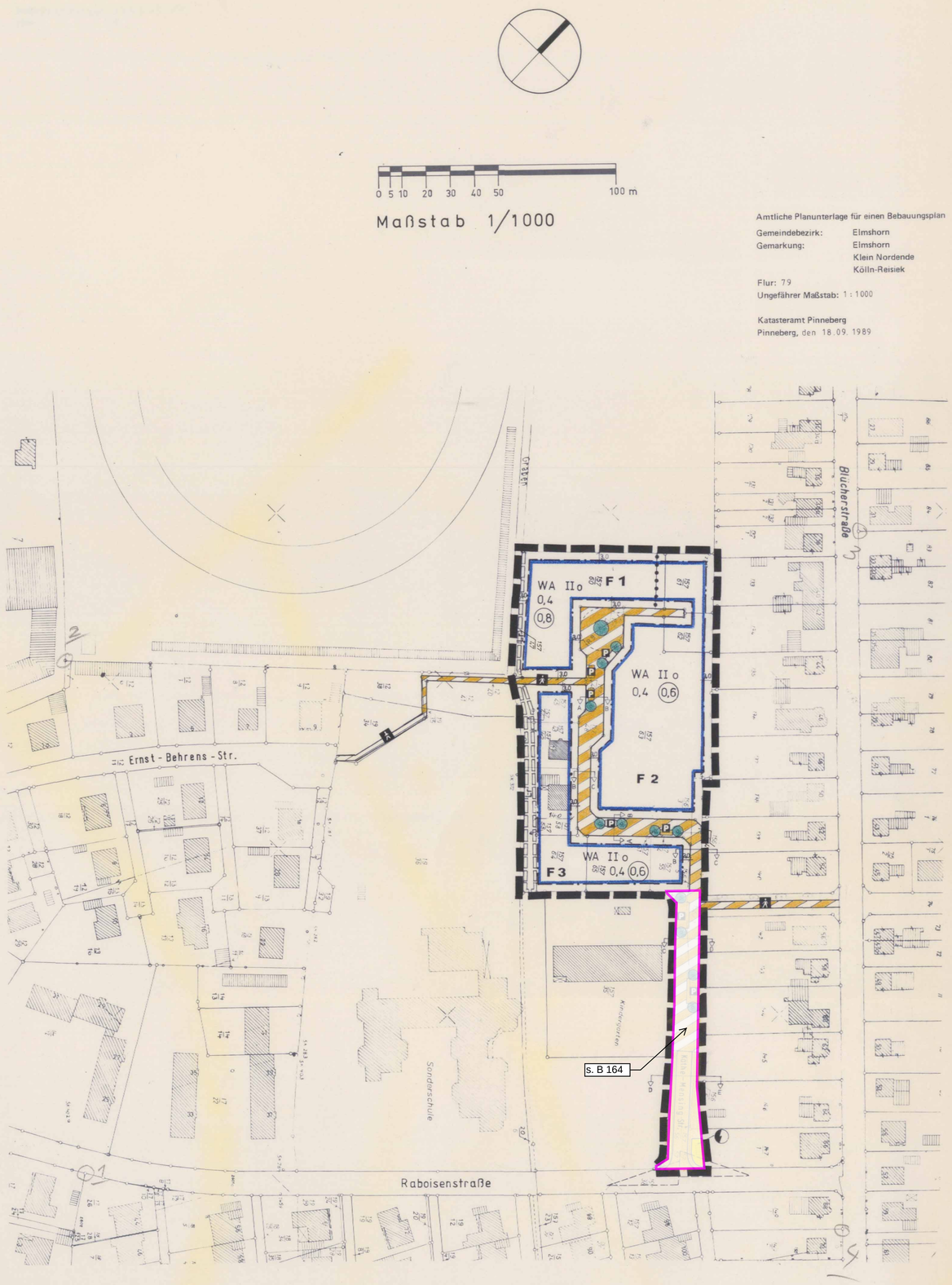

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

Gemeindebezirk: Elmshorn
Gemarkung: Elmshorn, Klein Nordende, Kölln-Reisiek

Flur: 79
Ungefährer Maßstab: 1 : 1000

Katasteramt Pinneberg
Pinneberg, den 18.09.1989

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 25.5.89. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 3.11.1989 erfolgt.

Elmshorn, 9.4.1990

(2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.11.-27.11.89 durchgeführt worden.

Elmshorn, 9.4.1990

(3) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.11.89 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Elmshorn, 9.4.1990

(4) Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, 9.4.1990

(5) Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 26.2.90 bis zum 26.3.90 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.02.1990 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Elmshorn, 9.4.1990

(6) Der katastermäßige Bestand am 18. SEP. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt, ausgenommen Baumbestands und Knicks.

Pinneberg, 19. APR. 1990

In Vertretung

(7) Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.5.90 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, 6.6.90

(8) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.5.90 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 17.5.90 gebilligt.

Elmshorn, 6.6.90

(9) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 7.6.1990 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 10.9.1990 Az. IV 810a - 512.113-56.15 (51) erklärt, daß er

- eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht und
- gleichzeitig die örtlichen Bauvorschriften mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Elmshorn, 20.09.1990

(10) ~~Der Beanstandung der geltend gemachten Rechtsverstöße und die Erfüllung~~ der Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom ~~wurde~~, die Hinweise sind beachtet.
Dieses wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az.: bestätigt.

~~Kiel,~~

(11) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Elmshorn, 20.9.1990

(12) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 1.10.90 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 2.10.90 in Kraft getreten.

Elmshorn, 4.10.1990